Kiel Netz GmbH

intelligente Messtechnik

Preisobergrenzen

Ein Unternehmen der
Stadtwerke Kiel AG.

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ist ein deutsches Bundesgesetz, dass im Rahmen der Energiewende die Ausstattung und den Betrieb intelligenter Messsysteme („Smart Meter“) fördert.

Der beschleunigte Umbau der Elektrizitätsversorgung zu einem dezentralen System mit bidirektionalen Informations- und Stromflüssen erfordert dafür zukünftig folgende Maßnahmen:

- Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten für Letztverbraucher, Erzeuger sowie Messstellen- bzw. Netzbetreiber bei der EU-rechtlich gebotenen Umstellung von 80 Prozent der Letztverbraucher auf intelligente Messsysteme Smart Metering,
- technische Mindestanforderungen zur Maximierung des gesamtwirtschaftlichen Nutzens aus Energieeinsparungen und Lastverlagerungen sowie
- Gewährung von Datenschutz und Datensicherheit;

am 25.02.2025 ist die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) und auch des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) in Kraft getreten. Im MsbG wurden dabei neue bzw. angehobene Preisobergrenzen für das jeweilige Messstellenbetriebsentgelt festgelegt, deren Geltung, wenn auch nicht vollständig, rückwirkend zum 01.01.2025 ermöglicht wurde.

Einbaupflicht intelligenter Messsysteme

Nach dem neuen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hat die SWKiel Netz GmbH, als grundzuständiger Messstellenbetreiber die Pflicht bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch > 6000 kWh, bei Neubauten und größeren Renovierungen von Wohngebäuden sowie bei EEG- u. KWK-Anlagen größer 7.000 W bestehende Messeinrichtungen in intelligente Messeinrichtungen umzurüsten (§ 29 ff. MsbG) soweit es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
Die Differenzen zwischen den Kosten (Brutto) Anschlussnutzer und POGs (Brutto) werden vom Anschlussnetzbetreiber übernommen.

Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich.

Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mM) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Moderne Messeinrichtungen (§ 32 Abs. 1 MsbG)

Preise für mM in Niederspannung	POG € / mM/a (Netto)	POG € / mM/a (Brutto[1])
mM für Letztverbraucher	21,01 €	25,00 €
mM für Anlagenbetreiber	21,01 €	25,00 €

intelligente Messsysteme (§ 30 MsbG)

Verbrauchsgruppe: kWh/a	*Kosten Anschluss-nutzer (Brutto)*	POG € / iMsys/a (Netto)	POG € / iMsys/a (Brutto)
>100.000		Preise auf Anfrage.	
>50.000 ≤ 100.000	*(140,00 €)*	184,87 €	220,00 €
>20.000 ≤ 50.000	*(110,00 €)*	159,66 €	190,00 €
>10.000 ≤ 20.000	*(50,00 €)*	109,24 €	130,00 €
>6.000 ≤ 10.000	*(40,00 €)*	100,84 €	120,00 €
≤ 6.000	*(30,00 €)*	50,42 €	60,00 €

Erzeugungsanlagen Installierte Leistung EEG/KWKG in W		POG € / iMsys/a (Netto)	POG € / iMsys/a (Brutto)
>1.000 ≤ 7.000	*(30,00€)*	50,42 €	60,00 €
>7.000 ≤ 15.000	*(50,00 €)*	109,24 €	130,00 €
>15.000 ≤ 25.000	*(110,00 €)*	159,66 €	190,00 €
>25.000 ≤ 100.000	*(140,00 €)*	184,87 €	220,00 €
>100.000		Preise auf Anfrage.	

Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung nach §14a EnWG	*(50,00 €)*	84,03 €	100,00 €

Sobald die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 33 MsbG erlassen hat, gelten die dort festgesetzten Preisobergrenzen anstelle der hier genannten Preisobergrenzen

Preise für Zusatzleistungen (§ 34 Abs. 2 MsbG)

Zum Messstellenbetrieb gehören auch die diskriminierungsfrei anzubietenden Leistungen des Messstellenbetreibers, die über die Standardleistungen nach Absatz 1 hinausgehen (Zusatzleistungen). Energieversorgungsunternehmen, Direktvermarktungsunternehmer, Letztverbraucher, Anschlussbegehrende nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, Anlagenbetreiber und Anschlussnehmer können für sich oder ihre Kunden folgende Zusatzleistungen vom Messstellenbetreiber verlangen:

	Zusatzleistungen	(Netto)	(Brutto)
1	ab dem 1. Januar 2025 die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung, auch an nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen, insbesondere an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 59 und 60 des Energiewirtschaftsgesetzes, ab dem 1. Juli 2026 auch an Zählpunkten der Sparte Gas innerhalb von vier Monaten ab Beauftragung [1]	25,21 €	30,00 €
2	die zusätzliche Ausstattung von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, soweit erforderlich, ihre informationstechnische Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, sowie die Konfiguration und Parametrierung von Smart-Meter-Gateway und Steuerungseinrichtungen, [1]	25,21 €	30,00 €
3	die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten über das Smart-Meter-Gateway aus dem Submetering-System der Liegenschaft nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, [1]	8,40 €	10,00 €
4	die notwendige informationstechnische Anbindung von Hauptmesseinrichtungen einer weiteren Sparte im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 an ein Smart-Meter-Gateway einschließlich der täglichen Übermittlung von abrechnungsrelevanten Messdaten,	8,40 €	10,00 €
5	ab dem 1. Januar 2028 die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway einschließlich der notwendigen informationstechnischen Anbindung an das Smart-Meter-Gateway, [1]	25,21 €	30,00 €
6	nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung und die minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway an bis zu 25 Prozent der vom Messstellenbetreiber in dem jeweiligen Netzgebiet mit intelligenten Messsystemen ausgestatteten Netzanschlüsse, [1]	25,21 €	30,00 €
7	die Bereitstellung und den technischen Betrieb des Smart-Meter-Gateways, seiner Schnittstellen und Kanäle für Auftragsdienstleistungen des Anschlussnutzers oder des Anschlussnehmers und Mehrwertdienste, [1]	25,21 €	30,00 €

8	nach Maßgabe einer Verordnung nach Absatz 4 in den Fällen der Nummern 5 und 6 sowie des Absatzes 1 Nummer 1, 4 bis 9 jeweils die Abwicklung der notwendigen Datenkommunikation über eine unterbrechungsfreie, schwarzfallfeste, dedizierte Weitverkehrskommunikationsverbindung,,	8,40 €	10,00 €
9	bei nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestatteten Messstellen die Ausstattung der Messstelle mit erforderlichen technischen Einrichtungen zur Ermöglichung einer Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen,	8,40 €	10,00 €
10	die tägliche Übermittlung aller nach § 55 Absatz 1, 3 und 4 an einer Messstelle erhobenen und nach § 60 aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur.,	25,21 €	30,00 €

[1] Auf Anfrage und sofern die Bereitstellung der Zusatzleistung technisch möglich ist. Die Zusatzleistung ist zahlbar auf separater Rechnung durch den Besteller nach Maßgabe von § 34 Abs. 2 und Abs. 3 MsbG (§ 3 Abs. 1 S. 4 MsbG)

Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 3 MsbG

Finden Sie auf dem Preisblatt der SWKiel Netz GmbH unter „Nutzungsentgelte für unser Stromnetz“ unter Preisblatt 3 Messstellenbetrieb. (z.B. Wandlersätze.)

Preise für Zusatzleistungen (§35 Abs. 1 MsbG)

Der grundzuständige Messstellenbetreiber darf für seine Zusatzleistungen nach § 34 Absatz 2 und 3 zuzüglich zu den in § 30 genannten Entgelten ein zusätzliches angemessenes Entgelt erheben. Die Angemessenheit des zusätzlichen Entgelts wird hinsichtlich der nachfolgend genannten Zusatzleistungen ab dem 1. Januar 2025 vermutet, wenn jeweils nicht mehr als die folgenden Höchstbeträge brutto in Rechnung gestellt werden:

	Zusatzleistungen	(Netto)	(Brutto)
1a	für die vorzeitige Ausstattung von Messstellen an Zählpunkten der Sparte Elektrizität mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1	84,03 €	100,00 €
1b	sowie bei optionalen Einbaufällen nach § 30 Absatz 3 ein laufendes Zusatzentgelt;	25,21 €	30,00 €
1c	bei nicht von § 29 Absatz 1 oder Absatz 2 erfassten Messstellen darf zusätzlich ein jährliches Entgelt erhoben werden, das die Preisobergrenzen einhält, welche in entsprechender Anwendung von § 30 für den jeweiligen Unterzählpunkt anzuwenden sein würden,	s.o.	
2	für Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 10	25,21 €	30,00 €